

BGE 43 II 190

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_190

FR: ATF 43 II 190

IT: DTF 43 II 190

Volltext

190 Obligationenrecht. N° 30. 30. 'Urteil der I. Zivilabteilung vom 5. April 1917 i. S. Linder, Kläger und Berufungskläger gegen v. Beding, Beklagter und Berufungsbeklagter. Auslobung .. Schon unter dem aOR dem Bundesrechte unterstehend. - Wettbewerb unter den schweizerischen Künstlern zur Erstellung eines Nationaldenkmals. Nachträgliches Ersetzen eines der zur engern Konkurrenz ausgewählten Entwürfe durch einen anderen, weil das Preisgericht fand, der Wettbewerber, ein Architekt, habe sich der Mithilfe eines ausländischen Bildhauers bedient und sein Entwurf habe mehr bildhauerischen als architektonischen Charakter. Sachadenersatzklage des betreffenden Bewerbers. Prüfung, inwiefern das Preisgericht zur Beurteilung der in Betracht kommenden künstlerischen und rechtlichen Fragen zuständig und sein Befund ein endgültiger gewesen sei. Bedeutung unrichtiger Protokolle seiner Verhandlungen. Seine Stellung zum Initiativkomitee als der auslobenden Behörde. Frage der Haftbarkeit des Präsidenten dieses Komitees, des allein ins Recht gefassten Beklagten. 1. - Im Oktober 1908 unterbreitete das Initiativkomitee für die Erstellung eines Nationaldenkmals in Schwyz, welchem Komitee der Beklagte, Landammann Rudolf v. Reding in Schwyz, als Präsident nebst neunzehn andern Mitgliedern aus diesem Kanton angehörten, den schweizerischen Künstlern ein von der eidg. Kunstkommission entworfenes und vom Bundesrat genehmigtes Wettbewerbprogramm. Danach wurde beabsichtigt, « dem Ruhme des Heldenzeitalters der Schweiz ein Denkmal zu weihen », und « zu diesem Zwecke unter den schweizerischen Künstlern ein Wettbewerb eröffnet ». Den Bewerbern sollte « für den Gegenstand der Darstellung die grösste Freiheit gelassen » werden. Zur Beurteilung der Entwürfe sollte ein Preisgericht zuständig sein, bestehend aus dem Beklagten, als Präsidenten: und sechs weiteren Mitgliedern, nämlich den Architekten Prof. Dr. Bluntschli Obligationenrecht. 191 in Zürich und Prof. Dr. Moser in Karlsruhe, den Bildhauern James Vibert in Genf und Giuseppe Chiattone in Lugano, dem Maler Chades Giron in Morges und dem Erziehungsrat D. Bomer in Schwyz. Im weiteren wurde erklärt: Der Wettbewerb sei ein zweifacher. Für die erste, allgemeine Eingabe, die eine Konkurrenz sei, würden nur Entwürfe in ungefärbtem Gips im Massstab 1/00 der Ausführungsgrösse verlangt. Die Entwürfe dürften keinen Namen tragen, sondern nur mit einem Motto versehen sein und ein das gleiche Motto tragender Briefumschlag habe den Namen des Bewerbers zu enthalten. Die Urheber der fünf besten Entwürfe würden zu einem zweiten beschränkten Wettbewerb zugezogen, diese Entwürfe aber unter sich nicht klassifiziert. Es folgen dann nähere Angaben über die beim zweiten Wettbewerb innezuhaltenden Grössenmasse und endlich wird bestimmt, dass, wenn keiner der Entwürfe dieses Wettbewerbes zur Ausführung gelange, jeder der Bewerber eine Entschädigung von 5000 Fr. erhalte, dass aber, wenn ein Entwurf zur Ausführung empfohlen werde, dessen Urheber diese Entschädigung nicht bekomme. Zum ersten Wettbewerb sandte auch der Kläger, Architekt Hans Eduard Linder, VOLL Basel, wohnhaft

in Berlin, einen Entwurf ein, mit dem Motto: « So schwört es laut mit unserm
Schweizerschwert : Der Freiheit Treu im Leben und im Tod! }) Der Entwurf enthält eiBe
Darstellung des Rütlichswurs durch drei Kolossalfigurell, mit einem Stein schwert in der
Mitte, wobei die Gruppe von einer Reihe Blutbuchen und architektonischen Anlagen
umrahmt und umgeben ist. Anfang August 1909 trat das Preisgericht in Schwyz zur
Beurteilung der eingegangenen Entwürfe zusammen. Aus 104 solcher wurden 12
ausgeschieden und einer eingehenden Prüfung unterzogen. Darunter befand sich als N0. 45
der Entwurf des Klägers, der wie folgt be- urteilt wurde: « Diese Arbeit zeichnet sich durch
ihre Originalität und durch einen ausserordentliChen Stim- 192 Obligationenrecht. N° 30.
mUllgsgehalt aus. Die drei Figuren sind vorzüglich charakterisiert und gut architektonisch
gedachte, aufs äusserste vereinfachte Bildhauerarbeiten. Sie können ill der Umrahmung von
starken Blutbuchen einen wuch" tigen Eindruck hervorbringen. - Das Stein schwert in . der
Mitte wirkt nicht gut; es würde eher durch einen einfachen Altarstein zu ersetzen sein.
Einige Mitglieder des Preisgerichts zweifeln an der Möglichkeit der vollen Wirkung wegen
des zu nahen Standpunktes der Beschauer und weil nirgends ein Gesamtüberblick möglich
sei. Ueberdies weist ein Mitglied darauf hin, dass der RütJi- schwur für das
Nationaldenkmal in Schwyz nicht das geeignetste Hauptmotiv abgeheHkönnte.)) Der
schriftliche Bericht vom 5. August 1909, den das Preisgericht über seine Verhandlungen
abgefasst hat und der von allen seinen Mitgliedern unterzeichnet ist; enthält im Wortlaut die
obige Würdigung des klägerischen Entwurfes als Bestandteil der Beurteilung der 12 näher
geprüften Entwürfe und erklärt dann in Anschluss hieran: « Aus diesen 12 Arbeiten würden
durch Abstimmung diejenigen Projekte ausgeschieden, deren Urheber zum zweiten
Wettbewerbe eingeladen werden sollen. - Es entfielen auf N° 1: 4 Stimmen » N° 9: 7))))
N° 15 : 7 .)))) N° 76 : 5 » und)) N° 79 : 6 » « Die Oeffnung der Briefumschläge ergab die
nach- » stehenden Namen : « Verfasser von N° 1 : J. G. Utinger, Luzern-Breslau.))
Verfasser von N° 9: Architekt Otto Zollinger und)) Bildhauer Toni Schrödter, Zürich. «
Verfasser von N° 15: Bildhauer Eduard Zimmer- »mann, Stans-München.)) Verfasser von
N° 76.: Bildhauer A. Kar! Angst, Paris. Obligationemecht. N° 30. 193 « Verfasser von N°
79 : Bildhauer Dr Richard Kissling, Zürich. » »Das Preisgericht empfiehlt diese Künstler
zur Ein- »ladung zum zweiten Wettbewerb für das National,: »denkmal. » Wie aus den
Akten, namentlich den Zeugenaussagen der Preisrichter und der unten erwähnten Eingabe
des Initiativkomitees vom 28. Oktober 1909 sich ergibt, haben· sich die Verhandlungen und
Beschlussfassungen des Preisgerichts tatsächlich anders zugetragen : Unter den fünf
Entwürfen, deren Urheber zum zweiten Wett- bewerb zugelassen werden sollten, befand
sich die N° 1 nicht, sondern statt ihrer die N° 45, die mit 4 gegen 3 Stimmen ausgewählt
worden war. Nachdem dann die Briefumschläge der fünf ausgewählten Entwürfe eröffnet
und die Namen dieser fünf Wettbewerber bekannt ge- worden waren, wobei als Urheber des
Entwurfes N° 45 «Ed. Linder, Dip!. Architekt B. D. A. » ermittelt wurde, erhoben sich
gegen die Zulassung dieses. Entwurfes Bedenken. Das Preisgericht fragte sich nämlich, ob
urd inwieweit der Entwurf mehr bildhauerischen als archi- tektonischen Charakter habe,
und ob daher nicht die Urheberschaft des Klägers als Architekten zweifelhaft und die
schweizerische Staatsangehörigkeit eines andern hildhauerischen Urhebers oder
Miturhebers unsicher sei. Infolgedessen ersuchte das Preisgericht durch Telegramm . vom
4. August 1909 den Kläger um eine Erklärung da· rüber, wer die plastische Skizze zu
seinem Entwurfe gemacht habe. Gleichen Tages erhielt es die telegraphische Antwort, das
Modell habe nach den Entwürfen, Angaben und Korrekturen des Klägers der VOll ihm
engagierte Bildhauer Max Fichte in Berlin gemacht. Darauf schied das Preisgericht den

Entwurf des Klägers aus den fünf in Vorschlag gebrachten wieder aus, in der Annahme, dass er wegen der Mitarbeiterschaft des ausländischen Bildhauers Fichte disqualifiziert sei, und es ersetze ihm 194 Obligationenrecht. No 30. durch den von J. G. Unger herrührenden Entwurf N° 1. Mit Telegramm vom 6. August anbot der Kläger dem Preisgericht noch Beweise für seine Urheberschaft der Gesamtidee, erhielt aber vom Beklagten am 10. August den Bescheid: Das Preisgericht zweifle nicht, dass die Gesamtidee des Entwurfes vom Kläger stamme und dass der mitarbeitende Künstler unselbständig und als Gehülfe des Klägers gewirkt habe. Es sei aber VOLL der ursprünglichen Absicht, das Projekt N° 45 zum engern Wettbewerb zuzulassen, deshalb abgekommen, weil der Verfasser Architekt sei und eine allfällige Ausführung der vorgelegten Idee mehr in das Gebiet der Bildhauerei als in das der Architektur fallen würde. Ohne die Mitwirkung eines ganz hervorragenden Bildhauers, der mit der Zeit wohl die künstlerische Hauptpersönlichkeit werden würde halte das Preisgericht eine befriedigende Ausführung der drei Kolossalfiguren für undenkbar. Und sodann sei der Künstler, der am Entwurfe mitgearbeitet habe, nicht Schweizer. In einer Eingabe vom 28. Oktober 1909 an das eidg. Departement des Innern, die durch eine Beschwerde des Klägers veranlasst wurde, billigte das Initiativkomitee die Auffassung des Preisgerichtes, wobei es, von dessen Bericht vom 5. August 1909 abweichend, den Hergang in der angegebenen Weise richtig darstellte. Im nunmehrigen Prozesse belangt der Kläger den Beklagten als Präsidenten des Initiativkomitees - das, wie unbestritten, rechtlich eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 OR bildet - auf Bezahlung von 5000 Fr. samt Zins zu 5 % seit Ende August 1909. Er macht, unter Berufung auf die Bestimmungen über die Auslobung geltend, sein Entwurf sei vom Preisgericht als einer der fünf besten erklärt worden und der Kläger habe daher Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung, bestehend in der Zulassung zum engern Wettbewerb und deren weitem Folgen, erlangt, sofern er Schweizerbürger und Urheber Obligationenrecht. N° 30. des Entwurfes N° 45 sei, was beides zutrefte. Seine Urheberschaft im besondern sei vom Beklagten in dessen Briefe vom 10. August 1909 zugestanden worden. Der Kläger trete aber dafür noch Beweise an. Er berufe sich auf Fichtes eigene Erklärung, dass er sich auf das Zeugnis der Professoren Bruno Schmitz, Hermann Lotz und Bluntschli in Zürich, auf seine eigenen Zeugnisse, die mit seinem Modell und seinem Zeichnungswurf zu vergleichen seien, auf das sonstige Material und das Sachverständnis des Richters oder zu befragten Experten. Die nachträgliche Aufhebung des engern Wettbewerbes habe ihm die Möglichkeit gegeben, den Gewinn zu erhalten, den er durch die Ausführung beauftragten Teilnehmer am Wettbewerb zugesichert worden sei. Ferner wolle er die Klagekosten im ersten Instanz auf Ersatz der bei den kantonalen Instanzen haben (die Klage abgewiesen). Das Bezirksgericht führt aus: Die Motive, von denen sich das Preisgericht bei der Zulassung oder Wegweisung der einzelnen Entwürfe ableiten lassen, seien der richterlichen Überprüfung entzogen und das Preisgericht allem, was das Initiativkomitee oder dessen Präsident hat, die Verantwortung für seine Entscheidung zu tragen. Bei dieser Sachlage könne von der Anordnung des verlangten (Umsatzes) und der Expertise Umgang genommen werden. - Das

Kantonsgericht verwirft zwar die Rechtsauffassung der ersten Instanz und hält dafür, der Kläger könnte an sich zur Begründung der eingeklagten Forderung den Nachweis erbringen, dass die nachträgliche Disqualifikation 196 Obligationenrecht. N° 30. wegen mangelnder Urheberschaft ungerechtfertigt gewesen sei. Nun habe er aber den Beweisbescheid des Bezirksgerichts - gemeint ist die oben erwähnte Urteils- erwägung betreffend die Ablehnung des Augenscheines und der Expertise - nicht gültig, nach Vorschrift von Art. 108 (recte 427) ZPO, durch Stellung eines dahin- zielenden Begehrens rekuriert und damit seinem Ent- schädigungsbegehren die Grundlage entzogen. Vor Bundesgericht erneuert der Kläger sein Rechts- begehren. 2. - Zu Unrecht hat der Beklagte die Zu s t ä n - d i g k e i t des Bundesgerichts mit der Behauptung bestritten, der Wettbewerb, aus dem der Kläger die eingeklagte Schadenersatzforderung herleite, habe vor dem Inkrafttreten des' rev. OR stattgefunden und be- urteile sich daher nach kantonalem Recht. Freilich ent- hält das f r ü h e r e O R, im Gegensatz zum revidierten, noch keine Bestimmungen über P r e i s a u s s e h r e i - h e n und Auslobung. Allein daraus folgt nicht, dass (es diese Rechtsinstitute dem kantonalen Recht habe überlassen wollen. Ein ausdrücklicher Vorbehalt in die- sem Sinne fehlt im aOR. Jenen Schluss aber lediglich aus dem Stillschweigen des Gesetzes zu ziehen, also bloss daraus, dass es keine Bestimmungen über Preisaus- schreiben und Auslobung aufstellt, vermag sich aus sachlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen. Man hat es bei diesen Rechtsinstituten mit keinen m a t e r i e l - l e n Verhältnissen obligationenrechtlichen Inhaltes zu tun, deren besonderer Charakter hätte dazu führen können, sie von der bundesgesetzlichen Regelung aus- zunehmen, vielmehr mit Spezialnormen über die Art der B e g r ü n d u n g obligationenrechtlicher Beziehungen, welche Normen für diese Beziehungen überhaupt gelten~ dem allgemeinen Teil des OR angehören und den darin aufgestellten Vorschriften über das Zustandekommen vertraglicher Gebundenheit sich einfügen. Wenn das aOR hierüber nichts Ausdrückliches bestimmt hat, so kann Obligationenrecht. N° 30. 197 das nur in der Meinung geschehen sein, es dem Richter zu überlassen, die fraglichen Normen in Uebereinstim- mung mit den zugehörigen Bestimmungen des OR und unter Berücksichtigung, der Doktrin von sich aus zu~ finden. 3. - Schon vor der kantonalen Oberinstanz hat der Beklagte die von ihm erhobene Ein r e d e d e r S t r e i t - g e n o s s e n s c h a f t fallen lassen und damit zugegeben, dass er, soweit die eingeklagte Schadenersatzforderung dem Kläger zusteht, für deren vollen Betrag als Schuldner zu gelten habe. Und zwar bezieht sich das nicht nur auf die der Forderung in erster Linie gegebene Begründung, wonach der Beklagte als Präsident des Initiativkomitees _ rechtlich einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 OR, - belangt wird, sondern auch auf den event~ellen Standpunkt, wonach der Beklagte in der Sache auf eigene Faust gehandelt hätte und so als lalsus procv'ator haftb~r geworden wäre. Für das Bundesgericht fällt hie~~lac~ In diesen Beziehungen eine Prüfung des Streltverhältnisses ausse:r Betracht. 4. - Was die Hauptbegründung der Klageforderung anlangt, so hat man es beim fraglichen Wettbewerbe, an dem sich der Kläger mitbeteiligte, mit einer Aus I o - b u n g nach Art. 8 rev. OR zu tun. Zu entscheiden ist, ob das Preisgericht durch das von ihm eingeschlagene Verfahren gegen die Bestimmungen des VI{ e t t b e - w e r b p r o g r a m m e s verstossen und .. de~ KI~ger dadurch geschädigt habe und ob das I l l h a t f \ . ~ o m I t - e für einen allfälligen Schaden aufkommen müsse, In welchem Falle nach Erwägung 3 von selbst auch die Haftbarkeit des Beklagten als Präsident dieses Komitees zu bejahen wäre. 5. - Eine Haftbarkeit des Beklagten ist vorerst und zwar mangels einer Schädigung des Klägers insoweit zu verneinen, als sich der Kläger darauf beruft, dass das Preisgericht in seinem B e r i c h t vom 5. A u g u s t 1 9 0 9 seine Verhandlungen und Beschlüsse betreffend 198

Obligationenrecht. N° 30. die Auswahl der fünf zum engem Wettbewerb zuzulassenden Entwürfe unrichtig wiedergegeben hat, deshalb nämlich, weil darin die, anfängliche Zulassung des klägerischen Entwurfes N° 45 und dessen nachträgliche Ersetzung durch den Entwurf N° 1 unerwähnt geblieben ist und so der Leser zu der Meinung veranlasst wurde, der Entwurf des Klägers sei nicht als einer der fünf besten bezeichnet gewesen, sondern statt seiner von Anfang an der Entwurf N° 1. Diese unzutreffende, weil in der Sache, auf die der Kläger grosses Gewicht legt, hat ihm tatsächlich gar nicht zum Nachteil gereicht, sobald man sie bei der Entscheidung des Falles bei Seite lässt und diesen auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse beurteilt, wie sie anerkanntermaassen in Wirklichkeit erfolgt sind, und auf dieser Grundlage prüft, ob der vom Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch bestehe oder nicht. Rechtlich könnte die mangelhafte Protokollierung des Sachverhaltes höchstens insofern Bedeutung haben, als daraus auf eine Befangenheit und Parteilichkeit des Preisgerichtes und zwar bei allen sieben Mitgliedern, die den Bericht sämtlich unterschrieben haben, geschlossen werden wollte, in der Sache, die sachliche Richtigkeit seiner Verfügung anzuhängen. Allein so weit geht auch der Kläger nicht und in der Tat fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten für eine solche Annahme. Jene Unvollständigkeit des schriftlichen Berichts, die freilich formell zu bemängeln ist, lässt sich sachlich dadurch erklären, dass es dem Preisgericht bei seinem Berichte nur darum zu tun gewesen sein mag, die endgültigen Ergebnisse seiner Verhandlungen schriftlich niederzulegen, also hier die endgültig als die fünf besten ausgewählten Entwürfe anzugeben. Demgemäss spricht sich der Bericht auch nicht darüber aus, auf welche Weise (mit welchem Stimmverhältnis u.s.w.) jene sieben der zwölf eingehend beurteilten Entwürfe eliminiert worden sind. 6: - Prüft man die Sache auf Grund des wirklichen Sachverhaltes, Obligationenrecht. N° 30. 199 Herganges, so steht zunächst fest, dass das Preisgericht den Entwurf des Klägers als einen der fünf besten ausgewählt hat, und «Der Kläger hat insofern Anspruch auf Zulassung zur engern Konkurrenz erlangt. Er behauptet nun: Von den drei Bedingungen für die Zulassung zum engern Wettbewerbe, nämlich dass der Bewerber ein schweizerischer Künstler, dass er Urheber des eingesandten Entwurfes sei und dass dieser zu den fünf besten gehöre, habe das Preisgericht nur die letztere, die objektive Qualität des Entwurfes zu beurteilt. Es sei daher nicht befugt gewesen, nachdem mit der Eröffnung der Briefumschläge die Namen der Bewerber, und damit auch der des Klägers, bekannt geworden waren, auf die Wahl seines Entwurfes zurückzukommen. Es habe die Anonymität der Entwürfe zu wahren, die Entwürfe losgelöst von jeder persönlichen Beziehung zu beurteilen gehabt, und was es nach Oeffnung der Umschläge beschlossen habe, sei formwidrig und nichtig. Damit wird aber die Zuständigkeit des Preisgerichtes zu eng bestimmt. Die Bedeutung der Entscheidung, die das Wettbewerbsprogramm als die Aufgabe des Preisgerichtes bezeichnet, erstreckt sich allerdings nur auf die Fragen sachlicher und künstlerisch technischer Natur, die mit den Voraussetzungen für die Zulassung eines Bewerbers zum engern Wettbewerb zusammenhängen, nicht auch auf alle sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang darbieten können (etwa die Rechtsfrage, in welchem Zeitpunkte ein Bewerber das schweizerbürgerrecht erworben haben müsse, um noch als «schweizerischer Künstler» im Sinne des Wettbewerbsprogrammes zu gelten, wie es sich im Falle von Doppelbürgerrechten verhalte u.s.w.). Dagegen müssen das Preisgericht jene erstern Fragen vollständig und allein beurteilen können, denn es hat als sachverständige Instanz in diesen Dingen. Zu bemerken und Anhang II - 1917 u. es können daher nicht einzelne Punkte,

deren Beurteilung ebenfalls Fachkunde in Kunstsachen voraussetzt, seiner Beurteilung entzogen und derjenigen des nicht als hinreichend sachverständig zu erachtenden Initiativkomitees unterstellt sein. Derartige in das Gebiet der Aesthetik und der künstlerischen Technik einschlagende Fragen können aber nicht nur zu lösen sein, solange der Entwurf als solcher, ohne Kenntnis des Bewerbers, auf seinen Wert zu beurteilen ist, sondern auch nachher, wenn es sich fragt, ob der bekannt gewordene Bewerber als zulassungsberechtigter Urheber im Sinne der Preisausschreibung anzuerkennen sei. Mit Unrecht macht daher der Kläger geltend, das Preisgericht habe mit der Auswahl der fünf besten Entwürfe seine Aufgabe vollendet gehabt. Vielmehr hatte es nach Eröffnung der Briefumschläge gegebenenfalls weiter zu prüfen, ob erst jetzt entdeckbare Gründe künstlerischer Natur vorlägen, die gegen die Zulassung eines der fünf Konkurrenten zum engern Wettbewerb sprächen. Zu einer solchen Prüfung musste sich nun in der Tat das Preisgericht nach der Eröffnung des den Namen des Klägers enthaltenden Briefumschlages veranlasst sehen: Es stellte sich heraus • dass der Kläger Architekt sei und dies führte das Preisgericht - und zwar gerade vermöge seiner besondern Fachkenntnisse - dazu, die Frage aufzuwerfen, ob er als Architekt Urheber im eigentlichen Sinne der inmitten des Denkmalentwurfes angebrachten drei Kolossalfiguren sei. Die Antwort hierauf hing wiederum von der Prüfung weiterer Fragen ab: davon, ob der künstlerische Wert und Zweck des klägerischen Entwurfes - wie aller andern dieser Entwürfe - in der vom Bewerber gegebenen allgemeinen Idee für sich allein liege oder ob auch die Ausführung, wie sie die eingereichten Darstellungen und Pläne nebst zugehörigem Modell enthielt, für die Beurteilung wesentlich sei und, bejahendenfalls, welche Bedeutung den im Entwurfe enthaltenen drei Kolossalfiguren als Bestandtheil Obligationenrecht. N° 30. 201 teil des ganzen Werkes und im Verhältnis zu ihm zukomme. Das Preisgericht ist auf die Würdigung aller dieser Punkte eingetreten und musste es tun, um zu seiner Auffassung zu gelangen, dass die dargestellten Kolossalfiguren nicht architektonischen, sondern wesentlich bildhauerischen Charakter hätten und dass derjenige, der sie im Modelle ausgeführt hatte, nicht als blosser, zu handwerksmässigen und mechanischen Vorkehren beigezogener Gehilfe gelten könne, sondern in erheblichem Umfange Miturheber des Entwurfes sei. In allen diesen Beziehungen hat sich also das Preisgericht innerhalb seiner Zuständigkeit gehalten, wie sie sich aus dem Wettbewerbsprogramm und der Natur seiner Aufgabe ergeben hat. Keine Sachverständigenfrage hat freilich das Preisgericht insoweit behandelt, als es den Ersteller des Modells der drei Kolossalfiguren in der Person des Bildhauers Fichte ermittelte und dessen deutsche Staatsangehörigkeit feststellte. Ferner hat das Preisgericht nicht ausschliesslich eine künstlerische, sondern gleichzeitig auf eine rechtliche Würdigung vorgenommen, wenn es zur Auffassung gelangte, die künstlerisch als wesentlich anzusehende Merkmale eines Ausländers ziehe nach dem Inhalt der Wettbewerbsbedingungen die Disqualifikation des betreffenden, an sich zum engern Wettbewerbe zuzulassenden Entwurfes nach sich. Und endlich muss es formell als ein unrichtiges Verfahren und als eine Kompetenzüberschreitung gelten, wenn das Preisgericht den Entwurf des Klägers, nachdem er sich ihm als zur Zulassung ungeeignet erwiesen hatte, wieder ausgeschaltet und vorbehaltlos den Entwurf N° 1 ersetzt hat. Statt dessen hätte es den Entwurf des Klägers unter Hinweis auf den als vorhanden angesehenen Grund zu seiner Disqualifikation als, objektiv betrachtet, einen der fünf besten unter den ausgewählten beibehalten, ihm aber den Entwurf N° 1 als allfälligen Ersatz und als den in erster Linie nach ihm 202 Obligationenrecht. N° 30. zur Auswahl geeigneten zur Seite setzen sollen, es dem Initiativkomitee anheimstellend, auf

Grund der ihm unterbreiteten künstlerischen Würdigung bei der Entwürfe und der sachverständigen Ansichtsäusserung über die Bedeutung der Mitarbeit Fichtes am klägerischen Entwurf den endgültigen Entscheid zu treffen. - Allein in keiner dieser Beziehungen hat der Kläger eine wirkliche Schädigung seiner Interessen erlitten. Was den Hauptpunkt, jene selbständige Ausschaltung und Ersetzung des klägerischen Entwurfes durch einen andern anlangt. so hat das Initiativkomitee als das zuständige Organ hievon später Kenntnis erlitten und gestützt hierauf inhaltlich der Auffassung des Preisgerichts zugestimmt, somit den Entwurf des Klägers als disqualifiziert erklärt und dafür den Entwurf N° 1 zum engem Wettbewerb zugelassen. In Wirklichkeit ist also der Kläger im Ergebnis gleichgestellt worden, wie wenn das Preisgericht, entsprechend seiner Aufgabe, bloss als vorschlagende Instanz gehandelt hätte, in welchem Falle es ja, um zu seinem Vorschlage gelangen zu können, jene mit seiner Fachkunde nicht zusammenhängenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen ebenfalls nicht hätte umgehen können. Uebrigens ist, und zwar mit Recht, unbestritten geblieben, dass diese Fragen richtig gelöst wurden, dass also Fichte das Modell tatsächlich gefertigt hat, dass er ein Deutscher ist und dass infolgedessen der Kläger keinen Anspruch auf Zulassung zum engem Wettbewerb erlangt hat, sobald die Bestätigung des Fichte als künstlerisch wesentliche Mitarbeit am Entwurf des Klägers angesehen werden muss. 7. - Was nun den letztern Punkt anbetrifft, so ist anzunehmen, dass das Preisgericht, indem es ihn einer sachverständigen Prüfung unterzog, nicht nur, wie schon oben ausgeführt, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit gehandelt hat sondern dass sein Befund hierüber für das Initiativkomitee und im jetzigen Prozess für den Richter maßgebend sein muss. Als Bedingung Obligationenrecht. No 30. 203 des Wettbewerbes wurde aufgestellt, dass die Entwürfe von einem Preisgericht zu beurteilen seien, und dessen Mitglieder wurden einzeln aufgezählt. Damit ist kundgegeben worden, dass beide Teile, der Auslobende und der Bewerber, dieses Preisgericht als unparteiische und sachverständige Instanz gelten zu lassen und dessen Beurteilung der Entwürfe in ästhetischer und künstlerisch-technischer Hinsicht als endgültig anzuerkennen haben. Eine spätere gerichtliche Anfechtung dieser Beurteilung ist daher ausgeschlossen, wenigstens sofern sie sich nicht als offensichtlich unrichtig und unhaltbar erweist. Dies lässt sich aber hier nicht sagen und wird durch die Ausführungen des Klägers nicht dargetan. Namentlich kann er mit seinen Haupteinwendungen nicht durchdringen, Gegenstand des ersten, allgemeinen Wettbewerbs, auf den sich der streitige Entwurf bezieht, sei nur die Idee als solche für das zu errichtende Denkmal, nicht deren körperliche Ausführung, und ferner habe die Figurengruppe in Wirklichkeit architektonischen und nicht bildhauerischen Charakter. Wenn das Preisgericht in beiden Punkten gegenteiliger Auffassung ist und besonders davon ausgeht, dass auch eine bloss allgemeine Idee, um Gegenstand des Wettbewerbes zu bilden, der äussern Darstellung und Formgebung bedürfe und dass ihr Wert davon mitbedingt sei, so lässt sich dieser Auffassung sachliche Bedeutung gewiss nicht absprechen. Auch aus dem vom Kläger angerufenen Schreiben des Beklagten vom 10. August 1909 erhellt in Wirklichkeit nichts Gegenteiliges; wenn es auch sagt, dass die Gesamtidee vom Kläger stamme und Fichte als dessen unselbständiger Gehilfe gearbeitet habe, so hebt es doch andererseits den bildhauerischen Charakter der Gruppe des Entwurfes und die deutsche Nationalität des Verfertigers dieser Gruppe als Hinderungsgrund für die Zulassung des Entwurfes hervor. Mit den bisherigen Ausführungen ist endlich auch dargetan, dass der vom Kläger verlangte gerichtliche Experiments, der eine Nachprüfung der künstlerischen Auffassung des Preisgerichts auf ihre Richtigkeit bezweckt, nicht bewilligt werden kann. Damit erübrigt es sich, auf den

Standpunkt der Voriinstanz. einzutreten, wonach diese Beweisergänzung schon aus formell-prozessualischen Gründen abgelehnt wurde. 8. ,-- Soweit die Klage auf eine Haftung des Beklagten als /alsus p,ocurator gestützt wird, fehlt ihr_ eineak.ten- mässige- Grundlage und sie ist denn auch in dieser Beziehung heute ausdrücklich nicht mehr aufrecht er- halten worden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil deE; Kantonsgerichts des Kantons Schwyz vom 24.126. Ok- tober 1916 bestätigt. Obligationenrecht. N° 31. 31. tJ'rtel der L Zivilabteiluq vom aa, April 1917 i. S. Molter, Kläger und Berufungskläger, gegen JIiseKüller und lt02llorten, Beklagte und Berufungsbeklagte. 205 Kö r perl ich e Se h ä d i gun g (Verletzung einesAuges) die ein K n a b e einem andern mit einem als Spielzeug dienenden Gewehren zufügte. Haftbarkeit des Schädigers und eines andern Spielgenossen nach Art. 5 0 a 0 R. . Dieser setzt Zur e e h nun g s f ä h i g k e i t des Schädi- gers voraus. Bösigkeit nicht kausal bei fehlender Einsicht. - Ersatzpflicht aus Art. 5 8 a 0 R ? - Be- langung der Ehe fra u, in deren Haushalt sich der Unfall ereignete, auf Grund von Art. 6 1 a 0 R. Einreden der mangelnden Pas s i v leg i tim a t ion und der Ver jäh run g. Zwischen dem aus Art. 50 a 0 R (Art. 41 rev. OR) und dem wegen Verpflichtung zur h ä u s l ich e n Auf sie h t Haftbaren besteht keine eigentliche Sol i - dar i t ä t; Bedeutung für die U n t erb r e c h u n g der Ver jäh run g. Die Ver jäh run g s f r ist für den Tatbestand des Art. 33 3 Z G B ist die einjährige für die unerlaubten Handlungen (Art. 69 aOR und 60 rev. OR) geblieben. - Auf sie h t s p f l ich t des V a t e r s, der sich beruflich von zu Hause entfernen muss. A. - Am 17. Februar 1911 begaben sich die beiden Knaben Johann Affolter und Robert Mösch (jener im Januar 1903, dieser im Mai 1904 geboren) in das Haus des Müller-Labhardt, desseu Sohn Heinrich (geboren im Januar 1906) mit ihnen bekannt war. Der Vater Müller war als Reisender in seinem Beruf abwesend und dessen Frau zur Post gegangen. Die Knaben Affolter und Mösch wurden von der Magd Ida Butiger empfangen und mit Heinrich Müller ohne besondere Aufsicht sich selbst überlassen. Der letzte.re besass ein Kindergewehr mit zugehörigen hölzernen, vorn mit einer Gummidec- kung versehenem Bolzen und einer Sprungfeder als Triebkraft. Er selbst konnte das Gewehr als solches nicht handhaben, da die Feder an seine Kräfte zu hohe Anforderungen stellte. Es diente ihm als durchaus

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.